

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 27. Oktober

2010

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 .....		186
Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 17. September 2010 .....		188
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
3. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (3. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag) vom 8. Juli 2010 .....		189
1. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (1. Entgeltanpassungs-TV-EKBO) vom 8. Juli 2010 .....		190
Änderung der Satzung des Domstiftes Brandenburg .....		203
Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Friesack und Vietznitz, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow .....		203
Urkunde über die Aufhebung des Parochialverbands der evangelischen Kirchengemeinden in Görlitz .....		203
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreisfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost .....		204
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....		204
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....		205
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers .....		205
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		206
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....		207
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....		208
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
10. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt .....		211
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2011 .....		211
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern .....		211

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:  
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:  
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“
  - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinauschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67  
Ruhestand auf Antrag“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt“.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

\*

**Richtlinien  
für die Zahlungen von Honoraren**

**Vom 17. September 2010**

Bei Veranstaltungen, die von den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden oder sonstigen Körperschaften oder der Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Einrichtungen durchgeführt werden, dürfen Honorare nur im Rahmen der nachstehenden Sätze und unter Beachtung der folgenden Grundsätze gewährt werden:

1. Für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fach- und Gemeindeberatung, Kursbegleitung, Training durch Referentinnen und Referenten, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber mit einer Regelarbeitszeit oder einem Dienstumfang von mindestens 50 % stehen oder sich im Ruhestand befinden:						
bei	halbtägiger Beanspruchung		ganz tägiger Beanspruchung		Unterrichts-, Beratungs- oder Vortragsstunde (60 min.)	
	Regelsatz bis zu € 110	Höchstsatz bis zu € 140	Regelsatz bis zu € 200	Höchstsatz bis zu € 250	Regelsatz bis zu € 30	Höchstsatz bis zu € 45

2. Für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fach- und Gemeindeberatung, Kursbegleitung, Training durch Referentinnen und Referenten, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen, oder die in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis mit einer Regelarbeitszeit oder einem Dienstumfang unterhalb von 50 % beschäftigt sind:						
bei	halbtägiger Beanspruchung		ganz tägiger Beanspruchung		Unterrichts-, Beratungs- oder Vortragsstunde (60 min.)	
	Regelsatz bis zu € 220	Höchstsatz bis zu € 280	Regelsatz bis zu € 400	Höchstsatz bis zu € 500	Regelsatz bis zu € 60	Höchstsatz bis zu € 90

3. Für Supervision durch Supervisorinnen und Supervisoren, die von der Landeskirche empfohlen werden (Voraussetzung: abgeschlossene Supervisionsausbildung, deren Inhalt und Umfang den Standards eines der großen Verbände entspricht z.B. DGSv; DGfP; EKFUL). Liste der empfohlenen Supervisoren und Supervisorinnen unter <a href="http://www.ekbo.de">www.ekbo.de</a>			
bei	Sitzung 60 Minuten		Sitzung 90 Minuten
Einzelberatung	bis zu 60 €		bis zu 90 €
Gruppenberatung			bis zu 120 €

4. Es werden keine Honorare an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, bei denen die Leistung zu den Dienstobliegenheiten oder zu den zur Wahrnehmung ohne besondere Vergütung übertragenen Aufgaben gehört.
5. Bei der Honorarbemessung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen, ist die zeitliche Beanspruchung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie außerhalb der regulären Dienst- oder Arbeitszeit liegt oder diese überschreitet.
6. Die Regelsätze orientieren sich an Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.
7. Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die Höchstsätze sollen nur vereinbart werden bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten oder bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung oder bei Veranstaltungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad.
8. Für außergewöhnliche Fälle können mit vorheriger Zustimmung des Konsistoriums Sonderregelungen getroffen werden.
9. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der

Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, so ist hierfür ein angemessener Betrag vom Honorar abzusetzen. Erbringen zwei Referentinnen oder Referenten bzw. Beraterinnen oder Berater gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt nur 160% gezahlt werden.

10. Notwendige Reisekosten können nach vorheriger Beantragung und Genehmigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstattet werden.
11. Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 14. Dezember 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 8) sowie die Regelung über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 1. Oktober 2002 (ABl. EKsOL 2/2002 S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

## II. Bekanntmachungen

### 3. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (3. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag)

Vom 8. Juli 2010

Zwischen

der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,  
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung des TV-EKBO

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABL. S. 120), zuletzt geändert durch den 2. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 15. Januar 2010 (KABL. S. 114), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach § 27 Zusatzurlaub folgende Angabe eingefügt: „§ 27a Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit“.
- In § 8 Absatz 4 am Ende werden nach dem Wort „Stufe“ die Wörter „sowie des gemäß § 19 Absatz 1 zu zahlenden Kinderzuschlags“ eingefügt.
- § 17 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) am Ende werden vor dem Komma die Wörter „bis zu 39 Wochen“ eingefügt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ die Angabe „- mit Ausnahme einer Höhergruppierung aus der Stufe 1 -“ eingefügt.
- In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „1 bis 3“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- Nach § 26 wird folgender neuer § 27 einschließlich einer Protokollerklärung eingefügt:

#### „§ 27 Zusatzurlaub

(1) Nimmt der Mitarbeiter auf ausdrückliches Verlangen seines Arbeitgebers aus besonderen dienstlichen Gründen seinen Urlaub ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. November bis 30. April, so wird ihm für mindestens zehn zusammenhängende Arbeitstage ein einmaliger Zusatzurlaub von zwei Arbeitstagen im Winterhalbjahr gewährt. Dieser Zusatzurlaub wird nur im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub gewährt, auf den er entfällt.

(2) Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonntagen und Wochenfeiertagen arbeiten müssen, ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c zu haben, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen im Kalenderjahr. Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mitarbeiter an mindestens 40 Sonntagen und Wochenfeiertagen im Jahr – ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c – zu arbeiten hat.“

- Der bisherige § 27 wird § 27a und erhält die Überschrift: „Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit“.
- § 29 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Neu eingestellte Mitarbeiter erwerben den Anspruch erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate bestanden hat.“
  - Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
  - Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung neu eingefügt: „Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2: Auf die Wartezeit nach Satz 2 werden Zeiten angerechnet, in denen der Mitarbeiter vor der Einstellung im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags in den letzten zwei Jahren beschäftigt war.“
- § 41 Nr. 1b wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1b“ durch die Angabe „Nr. 1a“ ersetzt; der bisherige Text von Nr. 1b wird zu Absatz 1.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die im Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit tätigen Lehrkräfte bei Vollbeschäftigung eine pauschale Abminderung ihrer Pflichtstundenzahl um 2,75 Unterrichtsstunden pro Woche. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Abminderung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter entspricht.“

#### § 2 In-Kraft-Treten

- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 5 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 2010

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Kirchenleitung

(L.S.) M. D r ö g e

Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand  
A. M e e r k a m p E. P a s c h k e J ä g e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg  
R.-M. S e g g e l k e Holger D e h r i n g Günther F u c h s

Niederschriftserklärung zu § 41 Nr. 1b Absatz 2 TV-EKBO:  
Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit den Abminderungsstunden die Leistungen abgegolten werden, die bei der konzeptionellen und organisatorischen Abstimmung innerhalb der Evangelischen Berufsschularbeit (z.B. zusätzliche Konvente, Arbeits- und Projektgruppen) und bei der Schaffung der Voraussetzung für die Arbeit mit Schülern (z.B. Planungsgespräche mit Lehrern, Absprachen mit Schulleitungen und Arbeitgebern) erforderlich sind.

**1. Tarifvertrag  
über allgemeine Entgeltanpassungen  
für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
(1. Entgeltanpassungs-TV-EKBO)**

**Vom 8. Juli 2010**

Zwischen

der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,  
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Mitarbeiter, die unter den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) fallen.

**§ 2**

Anpassungsgrundsätze

(1) Ab dem 1. September 2010 werden die Tabellenentgelte nach dem TV-EKBO sowie die dem Tabellenentgelt entsprechenden Beträge der Mitarbeiter in einer individuellen Endbeziehungsweise Zwischenstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder gemäß § 8 Absätze 3 und 6 Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter

in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) um jeweils 40,00 Euro erhöht.

(2) Ab dem 1. Januar 2011 werden die dynamischen Entgelte nach dem TV-EKBO und dem TVÜ-EKBO – einschließlich der nach Absatz 1 erhöhten Entgelte, der gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen und der Zulagen gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-EKBO – um 1,2 vom Hundert erhöht.

(3) Ab dem 1. Januar 2012 werden die nach Absatz 2 erhöhten dynamischen Entgelte um weitere 3,0 vom Hundert erhöht.

**II. Änderung des TV-EKBO**

**§ 3**

Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung: „§ 18 – gestrichen –“.

**§ 4**

Änderung der Protokollerklärung  
zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 26,04 Euro ab 1. Januar 2011
  - 26,82 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 52,07 Euro ab 1. Januar 2011
  - 53,63 Euro ab 1. Januar 2012.“

**§ 5**

Streichung von § 18 TV-EKBO

§ 18 TV-EKBO wird gestrichen.

§ 6  
Änderung der Anlage A zum TV-EKBO

(1) Die Anlage A zum TV-EKBO gilt ab dem 1. September 2010 in folgender Fassung:

„Anlage A zum TV-EKBO

<b>Entgelttabelle TV-EKBO</b> <b>Beträge in Euro</b> – Gültig ab 1. September 2010 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.525,00	3.910,00	4.055,00	4.570,00	4.960,00	
14	3.190,00	3.540,00	3.745,00	4.055,00	4.530,00	
13	2.940,00	3.265,00	3.440,00	3.780,00	4.250,00	
12	2.635,00	2.925,00	3.335,00	3.695,00	4.160,00	
11	2.545,00	2.820,00	3.025,00	3.335,00	3.785,00	
10	2.450,00	2.720,00	2.925,00	3.130,00	3.520,00	
9	2.165,00	2.400,00	2.520,00	2.850,00	3.110,00	
8	2.025,00	2.245,00	2.345,00	2.440,00	2.545,00	2.610,00
7	1.895,00	2.100,00	2.235,00	2.335,00	2.415,00	2.485,00
6	1.860,00	2.060,00	2.160,00	2.260,00	2.325,00	2.395,00
5	1.780,00	1.970,00	2.070,00	2.165,00	2.240,00	2.290,00
4	1.690,00	1.875,00	2.000,00	2.070,00	2.140,00	2.185,00
3	1.665,00	1.845,00	1.895,00	1.975,00	2.040,00	2.095,00
2	1.535,00	1.700,00	1.750,00	1.800,00	1.915,00	2.035,00
1	Je 4 Jahre →	1.365,00	1.390,00	1.420,00	1.450,00	1.525,00

(2) Die Anlage A zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2011 in folgender Fassung:

„Anlage A zum TV-EKBO

<b>Entgelttabelle TV-EKBO</b> <b>Beträge in Euro</b> – Gültig ab 1. Januar 2011 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.567,30	3.956,92	4.103,66	4.624,84	5.019,52	
14	3.228,28	3.582,48	3.789,94	4.103,66	4.584,36	
13	2.975,28	3.304,18	3.481,28	3.825,36	4.301,00	
12	2.666,62	2.960,10	3.375,02	3.739,34	4.209,92	
11	2.575,54	2.853,84	3.061,30	3.375,02	3.830,42	
10	2.479,40	2.752,64	2.960,10	3.167,56	3.562,24	
9	2.190,98	2.428,80	2.550,24	2.884,20	3.147,32	
8	2.049,30	2.271,94	2.373,14	2.469,28	2.575,54	2.641,32
7	1.917,74	2.125,20	2.261,82	2.363,02	2.443,98	2.514,82
6	1.882,32	2.084,72	2.185,92	2.287,12	2.352,90	2.423,74
5	1.801,36	1.993,64	2.094,84	2.190,98	2.266,88	2.317,48
4	1.710,28	1.897,50	2.024,00	2.094,84	2.165,68	2.211,22
3	1.684,98	1.867,14	1.917,74	1.998,70	2.064,48	2.120,14
2	1.553,42	1.720,40	1.771,00	1.821,60	1.937,98	2.059,42
1	Je 4 Jahre →	1.381,38	1.406,68	1.437,04	1.467,40	1.543,30

(3) Die Anlage A zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2012 in folgender Fassung:

„Anlage A zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2012 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre →	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

§ 7

Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

(1) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage B zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2011 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. Januar 2011 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,42
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,42
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	29,35
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	29,35
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,42
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,42“

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage B zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2012 in folgender Fassung:

**„Anlage B zum TV-EKBO**

**Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)**  
– Gültig ab 1. Januar 2012 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,46
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,46
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	30,23
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	30,23
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,46
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,46“

**III. Änderung des TVÜ-EKBO**

§ 8  
Änderung von § 19 TVÜ-EKBO

(1) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. September 2010 in folgender Fassung:

„§ 19  
Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. September 2010 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind und werden, folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.590	1.760	1.825	1.905	1.960	2.005

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.265	3.440	3.745	4.055	4.530

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.440	4.930	5.395	5.700	5.775

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tabellenwerten gelten für Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz unter denselben Voraussetzungen die folgenden Tabellenwerte in Euro. Die sich aus § 22 ergebenden Bemessungssätze finden entsprechend Anwendung.

Tabellenwerte ab dem 1. September 2010:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1542,30	1707,20	1770,25	1847,85	1901,20	1944,85

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3167,05	3336,80	3632,65	3933,35	4394,10

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4306,80	4782,10	5233,15	5529,00	5601,75	–

(2) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2011 in folgender Fassung:

„§ 19  
Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind und werden, folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.609,08	1.781,12	1.846,90	1.927,86	1.983,52	2.029,06

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.304,18	3.481,28	3.789,94	4.103,66	4.584,36

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.493,28	4.989,16	5.459,74	5.768,40	5.844,30

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tabellenwerten gelten für Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz unter denselben Voraussetzungen die folgenden Tabellenwerte. Die sich aus § 22 ergebenden Bemessungssätze finden entsprechend Anwendung.

Tabellenwerte ab dem 1. Januar 2011:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.560,81	1.727,69	1.791,49	1.870,02	1.924,01	1.968,19

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3.205,05	3.376,84	3.676,24	3.980,55	4.446,83

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.358,48	4.839,49	5.295,95	5.595,35	5.668,97	–

Tabellenwerte ab dem 1. August 2011:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.584,94	1.754,40	1.819,20	1.898,94	1.953,77	1.998,62

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3.254,62	3.429,06	3.733,09	4.042,11	4.515,59

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.425,88	4.914,32	5.377,84	5.681,87	5.756,64	–

(3) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2012 in folgender Fassung:

„§ 19  
Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. Januar 2012 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind und werden, folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tabellenwerten gelten für Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz unter denselben Voraussetzungen die folgenden Tabellenwerte. Die sich aus § 22 ergebenden Bemessungssätze finden entsprechend Anwendung.

Tabellenwerte ab dem 1. Januar bis zum 31. Juli 2012:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.632,49	1.807,03	1.873,78	1.955,91	2.012,38	2.058,58

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3.352,26	3.531,93	3.845,09	4.163,37	4.651,06

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.558,66	5.061,75	5.539,18	5.852,33	5.929,34	–

§ 9  
Änderung von § 20 TVÜ-EKBO

Nach § 20 TVÜ-EKBO wird folgende Protokollerklärung eingefügt:  
„Protokollerklärung zu § 20:  
Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen in Euro:

in den Entgeltgruppen	vom 1. September bis zum 31. Dezember 2010	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	ab dem 1. Januar 2012
5 bis 8	51,20	44,80	38,40
9 bis 13	57,60	50,40	43,20

§ 10  
Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. September 2010 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

**KR-Anwendungstabelle**  
**Beträge in Euro**  
– Gültig ab 1. September 2010 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2.850,00	3.110,00 nach 4 J. St. 3	3.315,00 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.770,00	2.965,00 nach 5 J. St. 3	3.150,00 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.520,00	2.850,0 nach 5 J. St. 3	2.965,00 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.520,00	2.610,00 nach 5 J. St. 3	2.770,00 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–					
		V mit Aufstieg nach Va und VI		2.235,00	2.345,00	2.440,00	2.610,00	2.770,00
		V mit Aufstieg nach VI	2.100,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–					2.650,00
		IV mit Aufstieg nach V und Va		2.100,00	2.235,00	2.440,00	2.545,00	
		IV mit Aufstieg nach V	1.945,00					–
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV		1.740,00	1.875,00	2.000,00	2.260,00	2.325,00
		III mit Aufstieg nach IV						2.450,00
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.665,00	1.845,00	1.895,00	1.975,00	2.040,00	2.185,00

(2) Ab dem 1. Januar 2011 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

**KR-Anwendungstabelle**  
**Beträge in Euro**  
– Gültig ab 1. Januar 2011 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2.884,20	3.147,32 nach 4 J. St. 3	3.354,78 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.803,24	3.000,58 nach 5 J. St. 3	3.187,80 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.550,24	2.884,20 nach 5 J. St. 3	3.000,58 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg	–	–				
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.550,24	2.641,32 nach 5 J. St. 3	2.803,24 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.261,82	2.373,14	2.469,28	2.641,32	2.803,24
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.125,20					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.125,20	2.261,82	2.469,28	2.575,54	2.681,80
		IV mit Aufstieg nach V und Va	–					
		IV mit Aufstieg nach V	1.968,34					–
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.760,88	1.897,50	2.024,00	2.287,12	2.352,90	2.479,40
		III mit Aufstieg nach IV	–					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.684,98	1.867,14	1.917,74	1.998,70	2.064,48	2.211,22

(3) Ab dem 1. Januar 2012 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

**KR-Anwendungstabelle**  
**Beträge in Euro**  
 – Gültig ab 1. Januar 2012 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–					
		V mit Aufstieg nach Va und VI		2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–					2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va		2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	
		IV mit Aufstieg nach V	2.027,39					–
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV						
		III mit Aufstieg nach IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

§ 11  
Änderung der Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. September 2010 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO Beträge in Euro - Gültig ab 1. September 2010 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	2.882,40	3.207,40	3.382,40	3.722,40	4.192,40	
12	2.577,40	2.867,40	3.277,40	3.637,40	4.102,40	
11	2.487,40	2.762,40	2.967,40	3.277,40	3.727,40	
10	2.392,40	2.662,40	2.867,40	3.072,40	3.462,40	
9	2.107,40	2.342,40	2.462,40	2.792,40	3.052,40	
8	1.973,80	2.193,80	2.293,80	2.388,80	2.493,80	2.558,80
6	1.808,80	2.008,80	2.108,80	2.208,80	2.273,80	2.343,80
5	1.728,80	1.918,80	2.018,80	2.113,80	2.188,80	2.238,80

(2) Ab dem 1. Januar 2011 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO Beträge in Euro - Gültig ab 1. Januar 2011 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	2.924,88	3.253,78	3.430,88	3.774,96	4.250,60	
12	2.616,22	2.909,70	3.324,62	3.688,94	4.159,52	
11	2.525,14	2.803,44	3.010,90	3.324,62	3.780,02	
10	2.429,00	2.702,24	2.909,70	3.117,16	3.511,84	
9	2.140,58	2.378,40	2.499,84	2.833,80	3.096,92	
8	2.004,50	2.227,14	2.328,34	2.424,48	2.530,74	2.596,52
6	1.837,52	2.039,92	2.141,12	2.242,32	2.308,10	2.378,94
5	1.756,56	1.948,84	2.050,04	2.146,18	2.222,08	2.272,68

(3) Ab dem 1. Januar 2012 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von						
§ 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro						
– Gültig ab 1. Januar 2012 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.021,34	3.360,11	3.542,52	3.896,92	4.386,83	
12	2.703,42	3.005,70	3.433,07	3.808,32	4.293,02	
11	2.609,61	2.896,26	3.109,94	3.433,07	3.902,13	
10	2.510,58	2.792,02	3.005,70	3.219,39	3.625,91	
9	2.213,51	2.458,46	2.583,55	2.927,53	3.198,54	
8	2.072,38	2.301,70	2.405,93	2.504,96	2.614,41	2.682,16
6	1.900,39	2.108,86	2.213,10	2.317,33	2.385,09	2.458,05
5	1.817,00	2.015,05	2.119,29	2.218,31	2.296,49	2.348,60

§ 12

Änderung der Anlage 5 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. September 2010 erhält die Anlage 5 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 5 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle § 22 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro						
– Gültig ab 1. September 2010 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.419,25	3.792,70	3.933,35	4.432,90	4.811,20	
14	3.094,30	3.433,80	3.632,65	3.933,35	4.394,10	
13	2.851,80	3.167,05	3.336,80	3.666,60	4.122,50	
12	2.555,95	2.837,25	3.234,95	3.584,15	4.035,20	
11	2.468,65	2.735,40	2.934,25	3.234,95	3.671,45	
10	2.376,50	2.638,40	2.837,25	3.036,10	3.414,40	
9	2.100,05	2.328,00	2.444,40	2.764,50	3.016,70	
8	1.964,25	2.177,65	2.274,65	2.366,80	2.468,65	2.531,70
7	1.838,15	2.037,00	2.167,95	2.264,95	2.342,55	2.410,45
6	1.804,20	1.998,20	2.095,20	2.192,20	2.255,25	2.323,15
5	1.726,60	1.910,90	2.007,90	2.100,05	2.172,80	2.221,30
4	1.639,30	1.818,75	1.940,00	2.007,90	2.075,80	2.119,45
3	1.615,05	1.789,65	1.838,15	1.915,75	1.978,80	2.032,15
2	1.488,95	1.649,00	1.697,50	1.746,00	1.857,55	1.973,95
1	Je 4 Jahre	1.324,05	1.348,30	1.377,40	1.406,50	1.479,25

(2) Ab dem 1. Januar 2011 erhält die Anlage 5 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 5 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle § 22 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro						
- Gültig ab 1. Januar 2011 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.460,28	3.838,21	3.980,55	4.486,09	4.868,93	
14	3.131,43	3.475,01	3.676,24	3.980,55	4.446,83	
13	2.886,02	3.205,05	3.376,84	3.710,60	4.171,97	
12	2.586,62	2.871,30	3.273,77	3.627,16	4.083,62	
11	2.498,27	2.768,22	2.969,46	3.273,77	3.715,51	
10	2.405,02	2.670,06	2.871,30	3.072,53	3.455,37	
9	2.125,25	2.355,94	2.473,73	2.797,67	3.052,90	
8	1.987,82	2.203,78	2.301,95	2.395,20	2.498,27	2.562,08
7	1.860,21	2.061,44	2.193,97	2.292,13	2.370,66	2.439,38
6	1.825,85	2.022,18	2.120,34	2.218,51	2.282,31	2.351,03
5	1.747,32	1.933,83	2.031,99	2.125,25	2.198,87	2.247,96
4	1.658,97	1.840,58	1.963,28	2.031,99	2.100,71	2.144,88
3	1.634,43	1.811,13	1.860,21	1.938,74	2.002,55	2.056,54
2	1.506,82	1.668,79	1.717,87	1.766,95	1.879,84	1.997,64
1	Je 4 Jahre	1.339,94	1.364,48	1.393,93	1.423,38	1.497,00

(3) Ab dem 1. August 2011 erhält die Anlage 5 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 5 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle § 22 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro						
- Gültig ab 1. August 2011 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.513,79	3.897,57	4.042,11	4.555,47	4.944,23	
14	3.179,86	3.528,74	3.733,09	4.042,11	4.515,59	
13	2.930,65	3.254,62	3.429,06	3.767,98	4.236,49	
12	2.626,62	2.915,70	3.324,39	3.683,25	4.146,77	
11	2.536,91	2.811,03	3.015,38	3.324,39	3.772,96	
10	2.442,21	2.711,35	2.915,70	3.120,05	3.508,81	
9	2.158,12	2.392,37	2.511,99	2.840,94	3.100,11	
8	2.018,56	2.237,86	2.337,54	2.432,24	2.536,91	2.601,70
7	1.888,97	2.093,32	2.227,89	2.327,57	2.407,32	2.477,10
6	1.854,09	2.053,45	2.153,13	2.252,81	2.317,61	2.387,38
5	1.774,34	1.963,74	2.063,42	2.158,12	2.232,88	2.282,72
4	1.684,63	1.869,04	1.993,64	2.063,42	2.133,19	2.178,05
3	1.659,71	1.839,13	1.888,97	1.968,72	2.033,51	2.088,34
2	1.530,12	1.694,59	1.744,44	1.794,28	1.908,91	2.028,53
1	Je 4 Jahre	1.360,66	1.385,58	1.415,48	1.445,39	1.520,15

(4) Ab dem 1. Januar bis zum 31. Juli 2012 erhält die Anlage 5 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 5 zum TVÜ-EKBO  
(§ 22 TVÜ-EKBO)

Entgelttabelle § 22 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro						
- Gültig ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2012 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.619,21	4.014,50	4.163,37	4.692,14	5.092,56	
14	3.275,25	3.634,60	3.845,09	4.163,37	4.651,06	
13	3.018,57	3.352,26	3.531,93	3.881,02	4.363,58	
12	2.705,42	3.003,17	3.424,13	3.793,75	4.271,18	
11	2.613,02	2.895,37	3.105,84	3.424,13	3.886,15	
10	2.515,47	2.792,69	3.003,17	3.213,65	3.614,07	
9	2.222,86	2.464,14	2.587,35	2.926,17	3.193,11	
8	2.079,12	2.305,00	2.407,67	2.505,21	2.613,02	2.679,75
7	1.945,64	2.156,13	2.294,72	2.397,40	2.479,54	2.551,41
6	1.909,71	2.115,05	2.217,73	2.320,39	2.387,14	2.459,00
5	1.827,57	2.022,65	2.125,32	2.222,86	2.299,87	2.351,20
4	1.735,17	1.925,11	2.053,45	2.125,32	2.197,19	2.243,40
3	1.709,50	1.894,30	1.945,64	2.027,78	2.094,51	2.150,98
2	1.576,02	1.745,43	1.796,77	1.848,11	1.966,18	2.089,38
1	Je 4 Jahre	1.401,48	1.427,15	1.457,95	1.488,75	1.565,76

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 13

##### In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2010 in Kraft.  
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 3 und 5 am 1. Januar 2011 in Kraft.

##### § 14

##### Kündigung

Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012.

Berlin, den 8. Juli 2010

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Kirchenleitung

(L. S.)

M. D r ö g e

Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand

A. M e e r k a m p      E. P a s c h k e      J ä g e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin      Landesverband Brandenburg

R.-M. S e g g e l k e      H o l g e r D e h r i n g      G ü n t h e r F u c h s

### Änderung der Satzung des Domstiftes Brandenburg

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 17. September 2010 gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Domstiftes Brandenburg in der Fassung vom 31. August 2007 folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Sprengel Neuruppin“ in „Sprengel Potsdam“ verändert.
2. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Durch Beschluss des Domkapitels können residierende Domherrinnen und residierende Domherren nach Abs. 3 b) und c) nach Beendigung ihres Amtes, mit dem ihre Stellung als residierende Domherrin oder residierender Domherr verbunden war, zu Ehren-domherrinnen und Ehrendomherren ohne Stimmrecht ernannt werden.“
3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt: „sofern sie nicht residierende Domherrinnen oder residierende Domherren sind.“
4. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Kirchenleitung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Friesack und Vietznitz, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinde Wutzetz wird aus dem Pfarrsprengel Vietznitz ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Friesack eingegliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Friesack besteht aus den Kirchengemeinden Friesack, Görne, Kleßen und Wutzetz.

(3) Der Pfarrsprengel Vietznitz besteht aus den Kirchengemeinden Vietznitz und Warsaw.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2010  
Az.: 1020-1 (80/000-22.00+  
80/060-22.04)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

### U r k u n d e

#### über die Aufhebung des Parochialverbands der evangelischen Kirchengemeinden in Görlitz

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Der Parochialverband der evangelischen Kirchengemeinden in Görlitz, errichtet durch Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gemäß § 4 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 18.5. 1895 (GS. S. 175), wird aufgehoben.

#### § 2

Der Evangelische Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz wird Rechtsnachfolger des Parochialverbands der evangelischen Kirchengemeinden in Görlitz.

#### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird entsprechend dem Auflösungsbeschluss des Vorstands des Parochialverbands vom 2. Februar 2009 geregelt. Gleichzeitig verpflichten sich die Evangelische Innenstadtgemeinde Görlitz und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Görlitz, dem Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz im Innenverhältnis bis zur Höhe der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung erhaltenen Mittel von einer etwaigen Haftung freizustellen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Berlin, den 7. September 2010  
Az. 1020-1:65/015+016

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

**U r k u n d e****über die Errichtung einer (2.) Kreisfarrstelle  
zur Erteilung von Religionsunterricht  
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin Nord-Ost am 24. August 2010 beschlossen:

## § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost wird eine (2.) Kreisfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Berlin, den 24. August 2010

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Berlin Nord-Ost  
– Die Präses –

(L.S.) Sigrun Neuwert h

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 14. September 2010  
Az. 2029-5.2 (39/202)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.) Seelemann

\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 13. September 2010  
Az.: 1253-03 (64/072-72.01)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gutengermendorf, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
GUTENGERMENDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 22. September 2010  
Az.: 1253-03 (81/022-37.08)

Die Evangelische Kirchengemeinde Dergenthin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DERGENTHIN“



3. Konsistorium Berlin, den 24. September 2010  
Az.: 1253-03 (86/053-53.01/001))

Die Kirchengemeinde Blankenfelde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Fisch“, „1“ und „2“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
BLANKENFELDE“



#### **Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

1. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Guten-  
germendorf, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit der  
Umschrift „Siegel der ev. Kirchengemeinde Guten-Germendorf“  
wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Der-  
genthin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit der Umschrift  
„SÜKOWSCHEN UND DERGENTHINSCHEN KIRCHEN-  
SIEG.“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Blankenfelde, Evange-  
lischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, mit der Umschrift „EVAN-  
GELISCHE KIRCHENGEMEINDE BLANKENFELDE“ und  
dem Beizeichen „Kreuz“ wurde außer Geltung gesetzt.

#### **Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers**

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen  
Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte Herr  
Bert B u c h h o l z mit Wirkung vom 1. November 2010 bestellt.

Berlin, den 4. Oktober 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n



## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Sprengel Päwesin erstreckt sich beidseitig der Ufer des Beetzsees, angrenzend an die Stadt Brandenburg an der Havel. Er umfasst sechs ländliche Kirchengemeinden in elf Dörfern mit ebenso vielen historischen Kirchen und knapp 1.000 Kirchenmitgliedern. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine Katechetin (50 % RAZ) sowie eine Sekretärin (25 % RAZ) zur Seite.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss (GA) gebildet, der monatlich tagt. Darüber hinaus stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer Fachausschüsse (z.B. Finanzen, Bau, Technik, Öffentlichkeitsarbeit) zur Seite.

Das Pfarrhaus befindet sich in Päwesin, das Pfarrbüro in Brielow. In Päwesin gibt es unter anderem eine Kindertagesstätte und eine Arztpraxis, Grundschulen sind im Sprengel vorhanden, weiterführende Schulen (z.B. das Evangelische Domgymnasium) können in der Stadt Brandenburg besucht werden. Das Schulbusssystem ist sehr gut ausgebaut.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich von der Nachfolgerin oder dem Nachfolger ihres bisherigen Pfarrers, dass sie oder er sich insbesondere einsetzt für:

- lebensnahe Verkündigung, die Christus in den Mittelpunkt stellt,
- einladende, lebendige und musikalische Gottesdienste,
- seelsorgerliche Angebote für Gemeindeglieder und Suchende,
- kreatives und mutiges Beschreiten auch neuer Wege.

Wer gern in dem auch landschaftlich und kulturell reizvollen Gebiet rund um den Beetzsee arbeiten und leben möchte, erhält weitere Auskünfte von:

Dietrich Schwalbe (1. Vorsitzender des GA), Telefon: 033837/40252, Arnd Mannzen (2. Vorsitzender des GA), Telefon: 033836/40631, Matthias Puppe (amt. Superintendent), Telefon: 03381/224415.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow,** ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Neben dem Dienst im Pfarrsprengel Paaren mit den Gemeinden Paaren im Glien und Perwenitz und der Vakanzverwaltung im Pfarrsprengel Grünefeld mit den Gemeinden Börnicke, Grünefeld und Kienberg mit einem Dienstumfang von 50 % ist ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Kirchenkreis durch Beauftragung des Superintendenten mit einem Dienstumfang von ebenfalls 50 % verbunden.

Die fünf Kirchengemeinden haben insgesamt fünf Predigtstätten und ca. 780 Gemeindeglieder.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Die Gemeinden freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Paaren im Glien zur Verfügung. Ein dem Pfarrhaus umgebender Garten dient zur Erholung.

Die Kirchen sowie das Gemeindehaus in Paaren im Glien befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

In Paaren im Glien gibt es eine Kindertagesstätte. Eine Grundschule befindet sich in Perwenitz und weiterführende Schulen gibt es in Brieselang, Falkensee, Hennigsdorf und Nauen.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland etwa 20 km von Berlin entfernt, das mit dem ÖPNV zu erreichen ist.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindeglieder:

- Herr Werner Bathe, Paaren im Glien, Hauptstraße 22, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033230/50824,
- Frau Brunhilde Vandrey, Perwenitz, Perwenitzer Dorfstraße 30, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033231/60872,
- Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14 in 14641 Nauen.

**3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus 2 Kirchengemeinden (Papltitz und Baruth) mit ca. 900 Gemeindegliedern. Außerdem ist die Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern mit zu betreuen. Im Pfarrsprengel liegt das Rüstzeitenheim Papltitz.

Der Pfarrsprengel zeichnet sich durch ein hohes Engagement der vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden aus. Die drei Gemeindeglieder und das „Team Gemeindeglieder“ arbeiten eigenständig und verantwortungsbewusst. Alle Mitarbeitenden pflegen und suchen eine enge Zusammenarbeit und sollen bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt werden. Darüber hinaus besteht ein guter Kontakt zur kommunalen Amtsverwaltung, zu Vereinen und zu verschiedenen, im Ort ansässigen Künstlern und Künstlerinnen.

Neben den vielen Ehrenamtlichen ist eine regional beauftragte Katechetin für die Gemeinden zuständig. Drei nebenamtliche Organistinnen teilen sich die musikalische Begleitung der Gottesdienste. Eine Bürokraft ist als geringfügig Beschäftigte in den Gemeinden angestellt. Die Bauaufgaben an der kunsthistorisch wertvollen Baruther Kirche St. Sebastian werden durch Ehrenamtliche und die kreisliche Baubeauftragte begleitet.

Es stehen fünf mittelalterliche Kirchen und ein Gemeindehaus zur Verfügung. In vier der fünf Kirchen und im Gemeindehaus werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert, wobei in Baruth der Gottesdienst wöchentlich stattfindet, in den übrigen vier Predigtstellen monatlich. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer von einer Lektorin, die selbstständig Gottesdienste vorbereitet und hält, sowie von weiteren Ehrenamtlichen, die gerne Lesegottesdienste übernehmen.

Baruth ist ein Ort mit ca. 4 400 Einwohnenden (einschließlich seiner Ortsteile) und befindet sich südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal mit einem vielfältigen Ausflugs- und Freizeitangebot. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen an Berlin und in den Spreewald. In Baruth selbst befinden sich ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Freie Oberschule. Weitere Oberschulen bzw. Gymnasien befinden sich in Wünsdorf, Luckenwalde, Rangsdorf oder Dabendorf und sind leicht mit dem Schulbus oder der Bahn erreichbar. Die Evangelische Grundschule Jüterbog ist ebenfalls durch einen schulinternen Busshuttle erreichbar.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen auf Gemeindeglieder und die Menschen im Ort zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,

- die gewachsene, generationenübergreifende gemeindliche Arbeit auf fantasievolle und kreative Weise weiterentwickelt und dabei auch offen ist für Neues,
- gern teamorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die bestehende gute regionale Zusammenarbeit weiter führt sowie
- die Geschäftsführung des Pfarrsprengels wahrnimmt.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Baruth, Frau Kerstin Bullmann, Telefon: 033704/67361, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Paplitz, Frau Hanna Krüger, Telefon: 033704/61902, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Groß Ziescht, Herr Dr. Martin Behnisch, Telefon: 033704/66545 oder die Superintendentin des Kirchenkreises Zossen-Fläming, Frau Katharina Furian, Telefon: 03377/335610.

Informationen sind auch auf der Internetseite des Pfarrsprengels zu finden unter [www.kirchengemeinde-baruth.de](http://www.kirchengemeinde-baruth.de)

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**In der Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 4.300 Gemeindeglieder. Sie liegt im Südwesten Berlins mit einem bürgerlichen Einzugsgebiet. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene musizieren selbst und sind musikalisch interessiert.

Vor fünf Jahren ist der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand getreten. Die Gottesdienste wurden in den letzten Jahren vertretungsweise durch eine kleine Gruppe professioneller Orgelspieler begleitet.

Die Gemeinde wünscht sich von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker

- Freude an anspruchsvollem Orgelspiel im Gottesdienst,
- weitere Impulse zur musikalischen und liturgischen Gestaltung der Gottesdienste,
- eine anregende Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrfrauen.

Die vorhandenen Chöre haben sich in diesen Jahren mit großem Engagement selbst um ihre Chorleitung gekümmert. Der vor allem als Konzertensemble arbeitende große Chor wird z. Zt. durch einen erfahrenen Dirigenten geleitet; dies soll auch weiterhin geschehen.

Wie sich die Arbeit des Kleinen Chors und des Kinderchors fortsetzt, soll mit der künftigen Stelleninhaberinnen oder dem künftigen Stelleninhaber und der jetzigen Chorleitung gemeinsam besprochen werden.

Der Aufbau eines weiteren musikalischen Kreises, instrumental und/oder chorisches, der offen ist für Neue Musik und Populärmusik – und damit auch attraktiv für Jugendliche – wäre außerdem denkbar.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit

- Offenheit für musikalische Projekte, auch gemeindeübergreifend,
- mit dem Interesse, die reichen musikalischen Gaben und Fähigkeiten von Menschen aller Altersgruppen in die Gemeinde einzubinden und diese erfinderisch für das Gemeindeleben fruchtbar zu machen und
- mit der Fähigkeit, die verschiedenen kirchenmusikalischen Aktivitäten zu vernetzen.

Die Gemeinde freut sich auf die besonderen Interessen und Schwerpunkte, die die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker mitbringt und ist offen für alle Impulse, die sich daraus ergeben.

In der Kirche, die auch als Probenraum zur Verfügung steht, befinden sich drei sehr gute Instrumente, eine Schuke-Orgel aus den sechziger Jahren (23 Register auf 2 Manualen und Pedal), ein zweimanualiges Wittmayer-Cembalo (8', 8', 4') mit Lautenzug und ein großer Steinway-Flügel (D), der für Kammermusikkonzerte und Probenarbeit zur Verfügung steht. Außerdem befindet sich im Gemeindegemeinschaftssaal ein gutes Klavier der Firma Zimmermann.

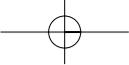
Die Instrumente stehen zur Eruierung von Unterricht zur Verfügung.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Manon Althaus, Telefon: 030/47987777, Pfarrerin Kristina Westerhoff, Telefon: 030/80195829 und Kreiskantor Cornelius Häußermann, Telefon: 030/80983225.

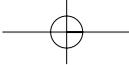
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schlachtensee c/o Peter Welten, Matterhornstr. 37-39, 14129 Berlin.



## IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





## V. Mitteilungen

### 10. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 24. März 2010 die 10. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der EKD 9/2010 S. 267 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

grenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 55958384, E-Mail: Kurseelsorge@elkb.de.

Bewerbungen müssen spätestens bis 19. November 2010 vorliegen.

\*

\*

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2011

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchst-

### Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2011 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: (089) 55958384, E-Mail: Kurseelsorge@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 19. November 2010 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

